

und die Vorschrift der gleichzeitigen Veröffentlichung beibehalten werden.

3. ist eine wesentliche Verbesserung notwendig hinsichtlich des Systems der Eintragung der Copyrights, der Titelverzeichnung und der Aufbewahrung für späteren Gebrauch bei gerichtlicher Beweisforderung, daß die betreffenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind.

Die Akte von 1870 und 1891 haben entsprechende Vorschriften für die Eintragung von Artikeln, von denen Bücher bezüglich der möglichen Notwendigkeit späteren Nachschlagens im Register unzweifelhaft die wichtigsten sind. Es ist indes bei der 3. B. bestehenden Einrichtung der Office des Librarian of Congress unmöglich, den mit den Copyrights verbundenen Arbeiten die angemessene Aufmerksamkeit und rasche Erledigung angedeihen zu lassen. Die Arbeit des Bibliothekars ist in den letzten Jahren ungeheuer gewachsen, und zur Erlangung einer Uebersicht über die Eintragungen ist unbedingt die Einrichtung eines besonderen Amtes erforderlich, das jedoch nicht eine Abteilung der Kongressbibliothek sein darf, sondern ein unabhängiges Bureau sein muß. Die Erzeuger von Büchern, Kunst- und Musikwerken, Zeichnungen etc. steuern jedes Jahr in der Form von Urheberrechtgebühren eine sehr beträchtliche Summe, die man auf 35 000 bis 40 000 Dollars schätzt. Außer dieser Geldzahlung sind sie noch verpflichtet, Exemplare der zu schützenden Artikel zu hinterlegen. Bei Büchern, von denen zwei Exemplare für die Nationalbibliothek hinterlegt werden müssen (1895 im ganzen 10 000), bildet der Wert der so von den Verlegern eingelieferten Bände schon an und für sich eine bedeutende jährliche Abgabe. Trotz dieser Abgaben finden die Erzeuger und Besitzer von litterarischem Eigentum jedoch nicht diejenige Rücksicht, die sie hinsichtlich der systematischen Eintragung von Copyrights und der Führung von Titelregistern zu sofortigem Nachsehen verlangen können. Im Dezember 1895 wurde von Mr. Bankhead und Senator Morrill eine Bill eingebracht, die die Einrichtung des Amtes eines Registrators der Copyrights mit einem Gehilfen und einem Schreiber und einem Budget von 7500 Dollars verlangte.

4. ist eine nochmalige Prüfung der auf das Reproduktionsrecht an Kunstwerken bezüglichen Vorschriften erforderlich. Der Fall Werckmeister (Photographische Gesellschaft) gegen Pierce und Bushnell, der in dem Buche behandelt ist, und einige ähnliche Fälle zeigen, daß die Vorschriften für die Eintragung der Copyrights bei Kunstwerken nicht klar genug gefaßt sind.

Diese Punkte müßten bei der unausbleiblichen Umgestaltung des amerikanischen Urheberrechts hauptsächlich berücksichtigt werden. Ein zufriedenstellendes Gesetz, das einen billigen und angemessenen Schutz des geistigen Eigentums bezweckt, muß seine Vorschriften klar und deutlich ausdrücken, und die Schaffung eines solchen Gesetzes muß unbedingt einer Kommission von Sachverständigen anvertraut werden. Eine solche Kommission müßte aus Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen, als Verfasser von Werken der Litteratur, Erzeugern von Kunstwerken, Komponisten, Verlegern von Büchern, Musikalien, Kunstwerken u. s. w. bestehen. Zur Kommission müßten auch im Urheberrecht erfahrene Gesetzgeber gehören, und es dürfte nur in der Ordnung sein, auch einen Vertreter des allgemeinen Publikums hinzuzuziehen, der an den Ergebnissen eines auf diese Weise zu schaffenden Gesetzes kein direktes Eigentumsinteresse hätte. Die Urheberrechtsgesetze Europas sind mit einer Ausnahme auf solche Weise entstanden, und nur die Regierung der Vereinigten Staaten steht in dieser Beziehung allein da. Auf die Dauer wird sie sich indes einem ähnlichen Vorgehen nicht entziehen können.

Kleemeier.

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Kleine Mitteilungen.

Zur Erhöhung der Druckpreise. — Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig versandte folgendes Rundschreiben an die Vereinsmitglieder:

Leipzig, 1. August 1896.

Auf Grund vorangegangener Tarifverhandlungen ist laut Beschluß der Hauptversammlung des Deutschen Buchdruckervereins ein neuer allgemeiner Deutscher Buchdrucker-Tarif am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins, sowie insbesondere die Innung Leipziger Buchdrucker-Besitzer haben den Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig davon benachrichtigt, und beide haben übereinstimmend und verbindlich erklärt, daß dieser Tarif die nächsten fünf Jahre Geltung behalten und innerhalb dieser Zeit keine weitere Erhöhung der Druckpreise stattfinden solle.

Bei ihrer hierauf bezüglichen, vom unterzeichneten Vorstande als zureichend erachteten Erklärung sprachen sie die Zuversicht aus, auf die thatkräftige Unterstützung des Buchhandels gegenüber der Gehilfenschaft rechnen zu dürfen, falls sich doch noch Schwierigkeiten ergeben sollten, während wir die bestimmte Erwartung ausgesprochen haben, daß bei etwa künftig wieder eintretender Veranlassung von den Buchdruckern eine rechtzeitige Verständigung mit dem Verlagshandel bewirkt werde.

Daben wir auch nicht zu der Ueberzeugung kommen können, daß die Erhöhung des Tarifs durch eine Verteuerung der allgemeinen Lebensbedürfnisse begründet sei, so glauben wir nach der Gewährleistung einer fünfjährigen Giltigkeitsdauer desselben und in Rücksicht auf künftig zu bethätigenden Einfluß auf die Tarifgestaltung, daß seitens des Buchhandels den Forderungen, deren Erfüllung eine friedliche Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse ermöglicht, nicht länger widerstrebt werden sollte.

Sonach empfehlen wir unseren Mitgliedern und allen denen, die sich unseren Schritten in der Tarifangelegenheit angeschlossen hatten, den neuen allgemeinen Buchdruckertarif thatsächlich anzuerkennen.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Dr. D. von Hase, A. Koft,
Vorstandender. Schriftführer.

Volksbibliotheken und Volkslesehallen. — In einer soeben erschienenen Broschüre, betitelt „Volksbibliotheken und Volkslesehallen eine kommunale Veranstaltung“ (Verlag von Otto Liebmann, Berlin; Preis 1 M.) hat Landrichter Dr. Aschrott einen interessanten und beachtenswerten Beitrag zur Lösung der sozialen Frage gegeben. Anknüpfend an die bereits wiederholt hervorgetretene Anregung, Volksbibliotheken und Volkslesehallen zu schaffen, zeigt er an den mustergiltigen Beispielen der englischen public libraries und im Vergleich mit den in Berlin bestehenden Einrichtungen, wie auch in Deutschland solche Anstalten geschaffen werden könnten. In zweckentsprechender Weise kommt er dabei zu dem Ergebnis, daß Volksbibliotheken und Volkslesehallen nicht wie bisher auf Privatwohlthätigkeit gegründet sein dürften, sondern, als notwendige Ergänzung der Volksschule, kommunale Einrichtungen werden müßten. Er schlägt deshalb zunächst die Bildung eines Vereins von Interessenten des Bildungswesens und Vertretern der Stadtverwaltungen vor. — Bisher haben sich die unteren Volksschichten Deutschlands stets durch eine größere Bildung ausgezeichnet, als die der anderen Länder. Die Errichtung von Volksbibliotheken und Volkslesehallen als kommunale Einrichtungen würde zweifellos hierzu noch mehr beitragen, und deshalb begrüßen wir den Aschrottschen Vorschlag als praktische Lösung einer sozialen Frage und empfehlen die kleine populär geschriebene und durch neue Gedanken sich auszeichnende Schrift jedem, der sich für diese Frage interessiert. Solches Interesse dürfte aber beim Buchhandel gewiß in erster Linie vor- ausgesetzt werden müssen.

Drehbares Büchergestell. — Von der Firma Paul Bette in Berlin, der für den dortigen Platz die Vertretung der Leipziger Verlagsgesellschaften Philipp Reclam jun. und Bernhard Tauchnitz obliegt, ist ein vierseitiges drehbares Bücherregal in den Handel gebracht worden, das besonders für die Aufnahme reichlicher Vorräte der Reclamschen Universalbibliothek bestimmt ist, aber auch der Tauchnitz-Collection, den Klassiker-Ausgaben u. a. m., bis zu 17 cm Buchhöhe Platz bietet. Da das Regal nur 42 cm Bodenfläche beansprucht, so ist es im Raum beschränkten Handlungen besonders zu empfehlen. Besonders bei Neueinrichtungen sollte ein solches Regal gleich mit angeschafft werden. In den 4 × 16 Fächern ist Raum für gegen 4000 Reclamhefte oder 1200 Bände British Authors, und da sich das ganze Regal bequem um die im Fußboden und in der Zimmerdecke laufende eiserne Achse drehen läßt, so kann man schnell jede Nummer herausfinden. Das Regal ist aus polnischem Kiefernholz dauerhaft gearbeitet und wird jedem Laden zum Schmuck dienen;